Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 002
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2026)

zum Thema:

Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten für Minderjährige

und **Antwort** vom 16. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10002
vom 29. Oktober 2026
über Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten für Minderjährige

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Kinder und Jugendliche nehmen in erheblichem Umfang Angebote außerhalb von Schule sowie freier und öffentlich verantworteter Kinder- und Jugendhilfe wahr. Dazu zählen insbesondere kommerzielle Nachhilfe- und Sprachkurse, Musikschulen, Sport- und Freizeitangebote, Ferienfreizeiten und Jugendreisen. Bereits das familien- und jugendpolitische Konzept der AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin „Familie im Mittelpunkt!“ (2021) thematisiert unter der Überschrift „Jugendreisen und Jugendaustausch“ den Kinderschutz bei Kinder- und Jugendreisen sowie bei Gastelternprogrammen.

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Schutzlücken schließen – Kinderschutz im kommerziellen Raum strukturell verankern“ (Drs. 18/21206 – Neudruck) mit Kinderschutzanforderungen für kommerzielle Angebote befasst. Als Beispiele werden unter anderem Nachhilfe- und Sprachkurse, Musikschulen, sportliche und freizeitpädagogische Angebote, Ferienfreizeiten und Jugendreisen genannt. Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 18/21206 (Neudruck) Wie bewertet der Senat den Vorstoß, insbesondere die Notwendigkeit einer solchen Regelung?

2. Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, werden im Rahmen des § 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen. Für rein kommerzielle Anbieter besteht eine entsprechende allgemeine gesetzliche Verpflichtung nicht. Inwieweit sieht der Senat hinsichtlich der Kinderschutzanforderungen für kommerzielle Angebote für Minderjährige gesetzgeberischen oder sonstigen regulatorischen Handlungsbedarf auf Landes- oder Bundesebene? Welche Regelungen hält der Senat gegebenenfalls für erforderlich bzw. prüft er derzeit?

Zu 1. und 2.: Die Stärkung des Kinderschutzes in kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Auch in Berlin gibt es verschiedene Ansätze, insbesondere bei geförderten Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), über freiwillige Selbstverpflichtungen den Kinderschutz in den Angeboten zu stärken. Hierzu zählt u. a. die Aufnahme von Kinderschutzstandards in die Betreiberverträge von Einrichtungen für geflüchtete Menschen und das Kinderschutzsiegel des Landessportbundes Berlin (https://www.lsb-berlin.de/themenwelten/kinderschutz/siegel).

Rein kommerzielle Anbieter sind rechtlich aber nicht verpflichtet geeignete Schutzkonzepte vorzuhalten oder für die Angebote mit und für Kinder und Jugendliche nur Personal einzusetzen, welches ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt.

Allgemeine Schutzpflichten lassen sich bisher nur aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ableiten. Gemäß § 241 Abs. 2 BGB sind kommerzielle Anbieter auch ohne konkreten gesetzlichen Auftrag vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schädigungen von dem Kind im Rahmen des Angebots fernzuhalten. Vertragspartner der zivilrechtlichen Verträge sind bei Minderjährigen die personensorgeberechtigten Eltern. Siehe hierzu auch das zitierte Gutachten zu „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Seite 64, https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI18-202.pdf

Eine über die freiwillige Selbstverpflichtung hinausgehende, direkte Übertragung von „Kinderschutzanforderungen“ analog der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist gegenwärtig nicht möglich.

3. Welche gesetzlichen, untergesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten aktuell in Berlin für kommerziell angebotene Nachhilfe- und Sprachkurse, insbesondere hinsichtlich Schutzkonzepten, der persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals, erweiterter Führungszeugnisse, der Prävention sexualisierter Gewalt, Beschwerde- und Meldeverfahren sowie behördlicher Aufsicht und Kontrolle?

Zu 3.: Für kommerziell angebotene Nachhilfe- und Sprachkurse ergibt sich der rechtliche Rahmen in Abhängigkeit von der Organisationsform und der konkreten Tätigkeit. Je nach Inhalt und Ausgestaltung des Angebotes könnte eine Anwendung des § 104 Schulgesetz (SchulG) in Frage kommen. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Vorgaben.

4. Welche entsprechenden Kinderschutzanforderungen gelten in Berlin für kommerziell oder privat betriebene Musikschulen und Musikunterrichtsangebote und wie sind diese rechtlich normiert?

5. Welche entsprechenden Kinderschutzanforderungen gelten in Berlin für kommerzielle Sportangebote für Minderjährige, insbesondere Sportschulen, Schwimmschulen und vergleichbare Angebote und wie sind diese rechtlich normiert?

6. Welche entsprechenden Kinderschutzanforderungen gelten in Berlin für kommerzielle freizeitpädagogische Angebote für Minderjährige und wie sind diese rechtlich normiert?

7. Welche entsprechenden Kinderschutzanforderungen gelten in Berlin für kommerziell veranstaltete Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugendreisen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation und Überprüfung der Betreuungspersonen, des Betreuungsschlüssels, der Schutzkonzepte, der Beschwerdemöglichkeiten für Minderjährige und der behördlichen Aufsicht und wie ist dies rechtlich normiert?

8. Welche entsprechenden Kinderschutzanforderungen gelten in Berlin für kommerziell organisierte Gasteltern-, Schüleraustausch- und vergleichbare Programme, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der persönlichen Eignung der Gasteltern, Hausbesuchen, erweiterten Führungszeugnissen, Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten für die aufgenommenen Minderjährigen und wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 4. bis 8.: Für kommerzielle Anbieter außerhalb der Angebote nach dem SGB VIII bestehen keine gesetzlichen Anforderungen an die Erstellung eines spezifischen Schutzkonzepts. Schutzkonzepte sind für gewerbliche Anbieter daher grundsätzlich freiwillige Selbstverpflichtungen. Siehe auch Beantwortung zu 1. und 2.

9. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis des Senats bei den zuvor genannten Angebotsformen zwischen den Kinderschutzanforderungen an Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. öffentlich geförderte Anbieter einerseits und ausschließlich gewerblich bzw. privatwirtschaftlich tätige Anbieter andererseits?

Zu 9.: Für Träger der Jugendhilfe gelten verbindliche rechtliche Vorgaben, die sich aus dem SGB VIII ableiten. Mit Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Vereinbarungen über die Wahrnehmung eines eigenen Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abzuschließen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Für Träger der Jugendhilfe sind gemäß § 79a SGB VIII verbindliche Schutzkonzepte vorgesehen, die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdung

umfassen müssen. Gemäß § 72a SGB VIII dürfen Personen, die wegen bestimmter Straftaten (insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Menschenhandel nach dem StGB) rechtskräftig verurteilt wurden, nicht in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch für Honorarkräfte, ist nach § 72a SGB VIII Pflicht.

Für rein gewerbliche oder privatwirtschaftliche Anbieter gibt es keine Qualifikations-, Überprüfungs- und Schutzkonzeptpflichten. Hier gelten die benannten zivilrechtlichen Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB, die eine Fürsorgepflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen begründen sowie gewerberechtliche Vorschriften.

10. Welche Berliner Behörden sind jeweils für die Genehmigung, Aufsicht oder Kontrolle der unter 3 bis 8 genannten kommerziellen Angebote zuständig, und welche Befugnisse besitzen diese Behörden zur Überprüfung der Einhaltung von Kinderschutzanforderungen und wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 10.: Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII obliegt die Aufsicht und Kontrolle dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Bei geförderten Angeboten, die eine freiwillige Selbstverpflichtung für die Förderung voraussetzen, ist der jeweilige Vertragspartner für die Kontrolle zuständig. Für rein kommerzielle Anbieter gibt es aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung keine Aufsichts- und Kontrollfunktion für Schutzkonzepte und Kinderschutzstandards gemäß des SGB VIII.

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Kindeswohlgefährdungen, sexualisierte Gewalt, sonstige Übergriffe oder erhebliche Verstöße gegen Kinderschutzstandards bei den genannten kommerziellen Angeboten in Berlin vor? Welche Angaben kann der Senat zu nennenswerten Vorfällen und Zahlen machen?

Zu 11.: Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

12. Hält der Senat eine landesgesetzliche Regelung für rechtlich zulässig, nach der kommerzielle Anbieter von Angeboten für Minderjährige verpflichtet werden, die persönliche Eignung von Personen, die im Rahmen dieser Angebote Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, unterrichten oder in vergleichbarer Weise regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, insbesondere durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu überprüfen? Wenn ja, in welchem Landesgesetz – insbesondere im Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes (Berliner Kinderschutzgesetz – KiSchuG), im Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (AG KJHG) oder in einem anderen Landesgesetz – wäre sie rechtssystematisch zu verorten?

13. Inwieweit hält der Senat weitere verbindliche Kinderschutzanforderungen für kommerzielle Angebote für Minderjährige im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für landesgesetzlich regelbar, insbesondere hinsichtlich Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt, Beschwerde- und Meldewegen, Anforderungen an Auswahl und Qualifikation des eingesetzten Personals sowie behördlicher Aufsicht und Kontrolle, und in welchem Landesgesetz – insbesondere im Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG), im AG KJHG oder in einem anderen Landesgesetz – wären entsprechende Regelungen nach Auffassung des Senats rechtssystematisch zu verorten?

Zu 12. und 13.: Um rein kommerzielle Anbieter rechtlich u. a. zu Kinderschutzkonzepten und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen zu verpflichten, wären bundesgesetzliche Regelungen erforderlich, ggf. im Rahmen des Gewerberechtes. Aus dem SGB VIII lässt sich eine solche rechtsverbindliche Verpflichtung für rein kommerzielle Anbieter nicht ableiten und entsprechend in Landesgesetzen (Berliner Kinderschutzgesetz, AG KJHG) regeln.

Berlin, den 16. November 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie